



Bundesministerium  
des Innern, für Bau  
und Heimat



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Sören Pellmann  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM 21. Dezember 2020

BETREFF **Schriftliche Frage Monat Dezember 2020**  
HIER Arbeitsnummer 12/331

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung

Dr. Helmut Teichmann

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Schriftliche Frage des Abgeordneten Sören Pellmann  
vom 15. Dezember 2020  
(Monat Dezember 2020, Arbeits-Nr. 12/331)

---

### Fragen

*Plant die Bundesregierung bzw. das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) endgültig eine Entscheidung treffen (sic!), ob eine Rechtsverordnung nach § 52 BWahlG Abs. 4 verfügt wird (wenn ja, bitte den Zeitpunkt angeben), und welche Regelungen erwägt das BMI zur Vorbereitung der Bundestagswahl aufgrund der durch den Bundestag festgestellten pandemischen Lage in der Bundesrepublik Deutschland?*

### Antworten

Nach § 52 Absatz 4 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes ist das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat befugt, im Falle einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses höherer Gewalt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages von den Bestimmungen über die Aufstellung von Wahlbewerbern abweichende Regelungen zu treffen und Abweichungen der Parteien von entgegenstehenden Bestimmungen ihrer Satzungen zuzulassen, um soweit erforderlich die Benennung von Wahlbewerbern ohne Versammlungen zu ermöglichen.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Deutsche Bundestag feststellt, dass die Durchführung von Versammlungen ganz oder teilweise unmöglich ist. Diese Feststellung kann nach § 52 Absatz 4 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes zu einem Zeitpunkt erfolgen, der näher als neun Monate vor dem Beginn des nach Artikel 39 Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes bestimmten Zeitraums für die Neuwahl des Bundestages liegt. Diese Feststellung ist danach seit dem 26. November 2020 möglich, wurde durch den Deutschen Bundestag bislang jedoch nicht getroffen.

Der Inhalt der unter den Voraussetzungen des § 52 Absatz 4 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes möglichen Rechtsverordnung bestimmt sich nach § 52 Absatz 4 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes.